

Wahl der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein für die Wahlperiode 2014 – 2019

Erste Wahlbekanntmachung des Präsidenten

Der Präsident der Ärztekammer Nordrhein gibt gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein vom 9. März 2013 Folgendes öffentlich bekannt:

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein auf.

Die Mitglieder des Kreisstellenvorstandes werden für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung durch die der Kreisstelle angehörenden Ärztinnen und Ärzte in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Wahl ist eine Briefwahl.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.

Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerber(inne)n dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl). Jede/r Wahlberechtigte hat in diesem Falle so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder des Kreisstellenvorstandes zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt getrennt nach Wahlkreisen; Wahlkreise sind die Bereiche der einzelnen Kreisstellen. Dementsprechend müssen sich die Wahlvorschläge auf den zuständigen Wahlkreis beziehen.

Unter Beachtung des § 4 der Wahlordnung ist Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Gemäß § 5 der Wahlordnung ist jede/r Kammerangehörige wählbar, die/der am Wahltag mindestens drei Monate der Kreisstelle angehört und dort in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen oder hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

II. Voraussichtliche Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kreisstellenvorstände

Für Kreisstellen mit weniger als 1.000 Mitgliedern ist ein Vorstand von 7 Mitgliedern, für Kreisstellen von 1.000 bis 1.500 Mitgliedern ein Vorstand von 9 Mitgliedern und für Kreisstellen mit mehr als 1.500 Mitgliedern ein Vorstand von 11 Mitgliedern einschließlich der jeweiligen Vorsitzenden zu wählen (§ 16 Abs. 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein).

Nach dem derzeitigen Stand der Meldestatistik sind für die Kreisstellen

Euskirchen, Heinsberg, Mülheim, Oberhausen, Remscheid und Solingen jeweils 7 Vorstandsmitglieder,

Kleve, Kreis Aachen, Düren, Leverkusen, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Viersen jeweils 9 Vorstandsmitglieder,

Stadtkreis Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln, Krefeld, Mettmann, Mönchengladbach, Neuss, Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Wesel und Wuppertal jeweils 11 Vorstandsmitglieder

zu wählen.

Die endgültige Zahl der zu wählenden Mitglieder in den einzelnen Wahlkreisen wird nach Abschluss des Wählerverzeichnisses spätestens einen Monat vor dem Wahltag in einer weiteren Wahlbekanntmachung bekannt gegeben.

Hinweis

Bei der Aufstellung von Wahllisten ist keine Mindestzahl von Kandidat(inn)en vorgeschrieben. Den Kammerangehörigen, die einen Wahlvorschlag aufstellen, wird jedoch empfohlen, vorsorglich zu berücksichtigen, dass – je nach der Zahl der zu erwartenden Stimmen auf ihren Wahlvorschlag – genügend Kandidat(inn)en für ein Einrücken in den Kreisstellenvorstand einschließlich etwaiger Ersatzkandidat(inn)en zur Verfügung stehen. (s. hierzu insbesondere § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung).

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge haben folgenden Anforderungen zu genügen:

Sie müssen schriftlich eingereicht werden.

Sie können gemäß § 11 der Wahlordnung als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden.

Sowohl beim Einzelwahlvorschlag als auch bei Listenwahlvorschlägen müssen die Bewerber/innen unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer Anschrift sowie der Berufsbezeichnung oder einer Bezeichnung nach § 33 HeilBerG (dies meint eine nach der Weiterbildungsordnung zulässige

Bezeichnung) sowie Art und Ort der Berufsausübung genannt sein. Die Ärztekammer Nordrhein sieht die Angabe der beruflichen Anschrift der Bewerber/innen auf den Wahlvorschlägen vor. Hat ein/e Bewerber/in keine berufliche Anschrift, ist die private Anschrift anzugeben.

Bei Listenwahlvorschlägen muss die Reihenfolge der Bewerber/innen erkennbar sein.

Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten. Sie darf nicht aus nur einer Ziffer, einer Zahl oder einem einzelnen Buchstaben bestehen.

Ein/e Bewerber/in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer in diesem Wahlkreis zur Kreisstellenwahl wählbar ist und schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich, vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 Wahlordnung.

Jeder Wahlvorschlag wird durch die Vertrauensperson vertreten. Von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags gilt die/der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die/der zweite als Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

Vordrucke für einen Wahlvorschlag können im Internet unter www.aekno.de/kammerwahlen heruntergeladen werden. Wahlvorschläge können auch elektronisch unterstützt im Portal der Kammer unter www.meineakno.de angelegt und bearbeitet werden. Vordrucke können auch bei jeder Kreisstelle oder bei der Hauptstelle der Ärztekammer Nordrhein, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211 4302-2101 oder 0211 4302-2134 angefordert werden.

IV. Unterschriften und weitere Erklärungen zum Wahlvorschlag

Die Wahlvorschläge müssen von doppelt so vielen wahlberechtigten Ärztinnen und Ärzten unterschrieben sein, wie in den Kreisstellenvorstand zu wählen sind.

Die Unterschriften können auf dem Wahlvorschlag oder auf einem gesonderten Beiblatt geleistet werden.

Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag für die Kreisstellenwahl unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Personen, die in einem Wahlvorschlag aufgenommen wurden, haben hierzu ihre Zustimmung schriftlich zu erklären. Die

Zustimmung einer Bewerberin/eines Bewerbers für die Aufnahme in einen Wahlvorschlag hat auf einem gesonderten Beiblatt zu erfolgen.

Dem Wahlvorschlag sind die schriftlich erklärten Zustimmungen der Kandidat(inn)en beizufügen.

V. Ort und Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge können bis spätestens

Freitag, 21. März 2014, 18:00 Uhr

Bei der zuständigen Wahlleiterin bzw. dem zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift des jeweiligen Wahlausschusses eingereicht werden.

VI. Berücksichtigung von Frauen

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG vom 9. November 1999) soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaten für Wahlgremien und -organe auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. Gem. § 6 Abs. 5 Heilberufsgesetz streben die Kammern bei der Besetzung der nach dem Heilberufsgesetz einzurichtenden Stellen (dazu gehören nach § 4 Heilberufsgesetz die Kreisstellen als Untergliederungen) eine geschlechtsparitätische Besetzung an.

VII. Reihenfolge der Wahlvorschläge

Nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet der jeweilige Wahlausschuss spätestens bis zum 25. April 2014 über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den geforderten Angaben fest - bei Listenwahlen für die ersten fünf Bewerber/innen - und gibt ihnen fortlaufende Nummern. Über die Nummernfolge entscheidet das von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu ziehende Los (§ 13 der Wahlordnung).

VIII. Wortlaut der Wahlordnung

Die Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein ist im Anschluss an diese Wahlbekanntmachung im Wortlaut abgedruckt.

Rudolf Henke
Präsident